

Gesundheitsgesetz

vom 28. Juni 1979¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 4. April 1978² Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 11 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890³,
in Vollzug der eidgenössischen Gesundheitsgesetzgebung^{4, 5}

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1.

¹ Dieses Gesetz regelt die öffentliche Gesundheitspflege und die Gesundheitspolizei.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften eidgenössischer, interkantonalen und kantonalen Erlasse.

Organe des Staates

a) Regierung

Art. 2.⁶

¹ Der Regierung steht die oberste Leitung und Aufsicht zu.

² Sie wählt:

- a) den Gesundheitsrat;
- b) ...
- c) die Spitalkommissionen der kantonalen psychiatrischen Dienste;
- d) die Vertretung des Staates in Aufsichtsorganen von privaten Spitälern und psychiatrischen Diensten, wenn eine Vertretung durch Beschluss des Grossen Rates, Stiftungsurkunde oder Vereinbarung vorgesehen ist.

b) Departement

Art. 3.⁷

¹ Das zuständige Departement:

- a) leitet und überwacht die öffentliche Gesundheitspflege und die Gesundheitspolizei;
- a^{bis}) wählt Amtsärzte in der erforderlichen Anzahl und bestimmt ihren Zuständigkeitsbereich;
- b) beaufsichtigt die Spitälern, die psychiatrischen Kliniken, die Heilstätten für Suchtkranke, die Laboratorien, die medizinischen Institute, die Ausbildungsstätten für medizinische Berufe und andere Berufe der Gesundheitspflege sowie die Personen, welche medizinische Berufe und andere Berufe der Gesundheitspflege ausüben;
- c) erteilt und entzieht die gesundheitspolizeilichen Bewilligungen, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
- d) trifft zur Abwehr und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und anderer Gefährdungen der Gesundheit befristete gesundheitspolizeiliche Massnahmen.

² Im Übrigen vollzieht das zuständige Departement die eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Erlasse, soweit kein anderes Organ zuständig ist.

c) Gesundheitsrat

aa) Zusammensetzung

Art. 4.

¹ Der Gesundheitsrat besteht aus elf Mitgliedern.

² Ihm gehören vier Ärzte, ein Zahnarzt, ein Tierarzt, ein Apotheker, ein Drogist und je ein Vertreter der Pflegeberufe und der Krankenkassen an. Der Vorsteher des zuständigen Departementes⁸ ist Präsident.

³ Vor der Wahl sind die Berufs- und die Krankenkassenverbände anzuhören.

⁴ Der Präventivmediziner und der Kantonsarzt sowie nach Bedarf der Kantonstierarzt und der Kantonsapotheker nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

bb) Aufgaben

Art. 5.⁹

¹ Der Gesundheitsrat:

- a) berät das zuständige Departement in der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitspolizei und nimmt zu entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsvorlagen Stellung;
- b) ...
- c) unterbreitet dem zuständigen Departement Programme für die Gesundheitsvorsorge und für die Tätigkeit des Präventivmediziners sowie Vorschläge für gesundheitspolizeiliche Massnahmen;
- d) erteilt die Bewilligungen zur selbständigen Ausübung medizinischer Berufe und anderer Berufe der Gesundheitspflege an Inhaber ausländischer Fähigkeitsausweise;
- e) entzieht die Bewilligungen zur selbständigen Ausübung medizinischer Berufe und anderer Berufe der Gesundheitspflege.

² In Geschäften mit erheblichen Auswirkungen auf die politischen Gemeinden gibt der Gesundheitsrat diesen Gelegenheit, ihre Interessen zu vertreten. Verfügungen gemäss Abs. 1 lit. d können auch vom Gemeinderat mit Rekurs angefochten werden.

cc) Ausschüsse

Art. 6.

¹ Ausschüsse des Gesundheitsrates mit drei bis fünf Mitgliedern:

- a) erteilen Bewilligungen zur Offenlegung eines Berufsgeheimnisses gemäss Art. 321 Ziff. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁰;
- b) begutachten strittige Forderungen aus selbständiger Ausübung medizinischer Berufe und anderer Berufe der Gesundheitspflege.

² Die Berufsgruppe des Betroffenen muss im Ausschuss vertreten sein. Der Gesundheitsrat zieht wenn nötig einen Aussenstehenden bei. Dieser hat beratende Stimme.

d) Präventivmediziner

Art. 7.

¹ Der Präventivmediziner erfüllt Aufgaben der Gesundheitsvorsorge. Er berät das zuständige Departement¹¹.

e) Kantonsarzt

Art. 8.

¹ Der Kantonsarzt erfüllt die ihm durch die Bundesgesetzgebung übertragenen Aufgaben. Er berät das zuständige Departement¹² in medizinischen Fragen.

² Durch Verordnung können ihm selbständige Befugnisse übertragen werden, vor allem in der Aufsicht über die Ausübung medizinischer Berufe und anderer Berufe der Gesundheitspflege.

f) Amtsärzte

Art. 9.¹³

¹ Die Amtsärzte sind die gesundheitspolizeilichen Aufsichts- und Vollzugsorgane des zuständigen Departementes.

² Sie erfüllen die gerichtsärztlichen und andere amtsärztliche Aufgaben; vorbehalten bleiben gerichtsmedizinische Gutachten.

g) Gerichtsmediziner

Art. 10.

¹ Der Gerichtsmediziner ist Leiter des Instituts für gerichtliche Medizin am Kantonsspital St.Gallen. Er erstattet gerichtsmedizinische Gutachten.

h) Kantonsapotheker

Art. 11.¹⁴

¹ Der Kantonsapotheker berät das zuständige Departement in Arzneimittelfragen.

² Durch Verordnung können ihm selbständige Befugnisse übertragen werden, insbesondere in der Heilmittelkontrolle und in der Aufsicht über:

- a) Apotheken und Drogerien;
- b) Spitalapotheken;
- c) Privatapotheken der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte.

i) Kantonschemiker

Art. 12.

¹ Der Kantonschemiker ist Leiter des Amtes für Lebensmittelkontrolle.¹⁵

² Er erfüllt die ihm durch die Bundesgesetzgebung übertragenen Aufgaben und berät das zuständige Departement¹⁶ in besonderen

gesundheitspolizeilichen Fragen.

³ Durch Verordnung können ihm selbständige Befugnisse übertragen werden.

Organe der politischen Gemeinde

a) Gemeinderat

Art. 13.

¹ Dem Gemeinderat obliegen die Aufgaben der örtlichen öffentlichen Gesundheitspflege und der Gesundheitspolizei, die der politischen Gemeinde durch eidgenössische Erlasse und kantonale Gesetze übertragen sind.

Art. 14.¹⁷

¹

Art. 15.¹⁸

¹

Schulgemeinde

Art. 16.

¹ Der Schulrat wählt mindestens einen Schularzt und einen Schulzahnarzt.

² Schularzt und Schulzahnarzt unterstützen Schulbehörden und Lehrer in der Gesundheitserziehung. Sie untersuchen die Schüler und erfüllen die ihnen durch die Gesetzgebung übertragenen weiteren Aufgaben.

³ Die näheren Vorschriften werden nach Anhören des Gesundheits- und des Erziehungsrates durch Verordnung erlassen.

Zusammenarbeit

Art. 17.

¹ Behörden und Stellen, denen Aufgaben zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier obliegen, arbeiten zusammen.

II. Öffentliche Gesundheitspflege

1. Aufgabenteilung

Staat

a) Spitäler, Heilstätten für Suchtkranke, Laboratorien, Institute

Art. 18.¹⁹

¹ Der Staat errichtet und betreibt Spitäler, psychiatrische Kliniken, Laboratorien und medizinische Institute.

² Er kann sich daran beteiligen oder Errichtung und Betrieb durch Beiträge unterstützen.

a^{bis}) Rettung

Art. 18bis.²⁰

¹ Der Staat stellt die sanitätsdienstliche Rettung sicher.

² Staat und beauftragte Spitalträger können mit Rettungsorganisationen Vereinbarungen abschliessen.

b) Ausbildungsstätten

Art. 19.

¹ Der Staat errichtet und betreibt Ausbildungsstätten für medizinisches Fach- und Hilfspersonal.

² Er kann sich daran beteiligen oder Errichtung und Betrieb durch Beiträge unterstützen.

b^{bis}) spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege

Art. 19bis.²¹

¹ Der Staat fördert die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege.

c) Forschung

Art. 20.

¹ Der Staat kann selbständig oder zusammen mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie mit Privaten Forschung im Dienst der Gesundheit betreiben oder unterstützen.

d) Vorsorge

Art. 21.

¹ Der Staat trifft Massnahmen der Gesundheitsvorsorge.

² Er kann sich an Massnahmen beteiligen oder sie durch Beiträge unterstützen.

e) Gesundheitswesen in ausserordentlichen Lagen

Art. 21bis.²²

¹ Der Staat sorgt für:

- a) die medizinische Versorgung, die psychologische Betreuung und die sanitätsdienstliche Rettung in ausserordentlichen Lagen;
- b) Bau, Betrieb und Unterhalt von geschützten Sanitätsstellen und geschützten Spitälern. Der Staat trägt die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten.

² Der Staat kann Schutzdienstpflichtige und Laien für die Unterstützung des Pflegepersonals ausbilden und einsetzen.

f) gemeinsame Vorschriften

Art. 22.²³

¹ Leistungen des Staates gemäss Art. 18 bis 21bis dieses Gesetzes erfolgen aufgrund von besonderen Gesetzen oder Beschlüssen des Kantonsrates. Das Finanzreferendum bleibt vorbehalten.

² Der Staat unterstützt Einrichtungen der Gesundheitspflege nur, wenn sie jedermann zugänglich sind und kein Gewinn erstrebt wird.

Politische Gemeinde

a) spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege²⁴

Art. 23.²⁵

¹ Die politische Gemeinde sorgt für die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege, soweit diese Aufgabe nicht durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, öffentlich-rechtliche Anstalten oder Private erfüllt wird.

b) Hauskrankenpflege

Art. 24.²⁶

¹

c) Gesundheitsvorsorge

Art. 25.

¹ Die politische Gemeinde fördert Aufklärung, Beratung und Hilfe in der Gesundheitsvorsorge. Soweit notwendige Aufgaben nicht erfüllt werden, sorgt sie für die Durchführung.

d) andere Einrichtungen der Gesundheitspflege

Art. 26.

¹ Die politische Gemeinde kann Spitäler, Laboratorien und medizinische Institute sowie Ausbildungsstätten für Pflegeberufe errichten und betreiben, sich daran beteiligen oder Errichtung und Betrieb durch Beiträge unterstützen.

² Geht das Leistungsangebot eines Spitals über den kantonalen Leistungsauftrag hinaus, können die im Einzugsgebiet liegenden politischen Gemeinden durch Beschluss der Regierung²⁷ zur Leistung angemessener Beiträge verpflichtet werden, wenn und soweit sie die Erweiterung des Leistungsangebots beantragt haben.²⁸

³ Die Regierung²⁹ bezeichnet durch Verordnung:

- a) die Einzugsgebiete der Spitäler;
- b) das Antragsverfahren.³⁰

Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Private

Art. 27.

¹ Orts- und Kirchgemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Private können Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege erfüllen.

2. Einrichtungen der Gesundheitspflege

Spitalplanung

Art. 28.

¹ Die Regierung³¹ sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und durch Vereinbarung mit anderen Kantonen und Staaten für eine zweckdienliche Spitalplanung.

Staatliche Einrichtungen

a) Bestand

Art. 29.³²

¹ Der Staat führt:

- a) ...
- b) kantonale psychiatrische Dienste;
- c) ...

- d) das Kantonale Laboratorium;
- e) medizinische Laboratorien.

b) Organisation

Art. 30.³³

¹ Die Regierung regelt durch Verordnung die medizinische und betriebliche Organisation der kantonalen psychiatrischen Dienste und der medizinischen Laboratorien..

² Diese ordnet:

- a) ...
- b) die Aufteilung der Befugnisse zwischen ärztlicher, administrativer und pflegerischer Leitung;
- c) die fachliche Gliederung der medizinischen Bereiche;
- d) die Aufsichtsbefugnisse der Spitalkommissionen und des zuständigen Departementes.

³ Die Ärzte bestimmen und vollziehen die medizinische Behandlung im Rahmen der ihnen vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel.

Gemeindespitäler

Art. 31.

¹ Die Organisationsreglemente der Gemeindespitäler bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes³⁴.

Spitalkommissionen

Art. 32.³⁵

¹ Den Spitalkommissionen der psychiatrischen Dienste sollen auch frei praktizierende Ärzte und Betriebswirtschaftler oder Kaufleute angehören.

Patientenrechte und -pflichten

Art. 32bis.³⁶

¹ Die Regierung regelt durch Verordnung Rechte und Pflichten der Patienten der staatlichen und der vom Staat durch Bau- oder Betriebsbeiträge unterstützten Spitäler und psychiatrischen Dienste.

Aufnahmepflicht

Art. 33.

¹ Die staatlichen und die vom Staat durch Bau- oder Betriebsbeiträge unterstützten Spitäler und psychiatrischen Kliniken müssen Personen aufnehmen, deren Behandlung unaufschiebbar ist.

² Über die Unaufschiebbarkeit entscheidet die ärztliche Leitung.

Obduktion

Art. 34.

¹ An verstorbenen Spital- und Klinikpatienten kann eine Obduktion ausgeführt werden.

² Die Obduktion unterbleibt, wenn der Patient oder die nächsten Angehörigen Einspruch erhoben haben. Das zuständige Departement³⁷ kann die Obduktion anordnen, wenn Verdacht auf eine übertragbare Krankheit besteht.

³ Die Gesetzgebung über die Strafrechtspflege³⁸ bleibt vorbehalten.

Verpflanzung von Organen Verstorbener

Art. 35.

¹ Einem verstorbenen Spital- oder Klinikpatienten können Gewebeteile oder Organe zur Verpflanzung entnommen werden, wenn es zur Rettung oder Behandlung eines Patienten unerlässlich ist.

² An der Entnahme oder Verpflanzung dürfen sich nur Ärzte beteiligen, die bei der Todesfeststellung nicht mitgewirkt haben.

³ Die Entnahme unterbleibt, wenn der Patient oder die nächsten Angehörigen Einspruch erhoben haben.

Benützunggebühren

Art. 36.

¹ Die Benützunggebühren decken einen angemessenen Anteil an den Betriebsausgaben.

² Die Regierung³⁹ erlässt die Tarife für die Benützung der staatlichen Einrichtungen im Rahmen des vom Grossen Rat beschlossenen Voranschlags.

³ Die Tarife gelten auch für die Einrichtungen der Gemeinden. Die Regierung⁴⁰ kann die kantonalen Tarife für Einrichtungen verbindlich erklären, denen der Staat Betriebsbeiträge gewährt.

2bis. Spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege⁴¹

Begriffe

Art. 36bis.⁴²

¹ Die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege umfasst:

- a) Gemeindegemeinschaftspflege;
- b) Hauspflege und Haushilfe;
- c) ergänzende Dienstleistungen.

² Die Gemeindegemeinschaftspflege umfasst Grund- und Behandlungspflege sowie die Betreuung von spitalexternen Patienten bei gesundheitlichen Schwierigkeiten.

³ Hauspflege und Haushilfe umfassen:

1. Haushaltsführung;
2. Betreuung von Kindern;
3. Teilbereiche der Grundpflege spitalexternen Patienten.

Aufgaben

a) Staat

Art. 36ter.⁴³

¹ Der Staat:

- a) sorgt für Beratung und Information;
- b) fördert die Zusammenarbeit zwischen politischen Gemeinden und Einrichtungen der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege;
- c) leistet Beiträge an Aus- und Weiterbildung;
- d)⁴⁴

² Das zuständige Departement⁴⁵ erlässt Richtlinien über das Dienstleistungsangebot.

b) politische Gemeinde

Art. 36quater.⁴⁶

¹ Die politische Gemeinde fördert Einrichtungen der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege.

² Sie sorgt für die Koordination der Dienstleistungen und eine möglichst weitgehende Sicherstellung des Dienstleistungsangebots nach den Richtlinien.

3. Gesundheitsvorsorge

Zweck

Art. 37.

¹ Die Gesundheitsvorsorge dient:

- a) der Gesundheitserziehung;
- b) der Verhütung von Krankheiten und Unfällen;
- c) der Früherkennung von Krankheiten.

Aufgaben

a) Gesundheitserziehung und Krankheitsverhütung

Art. 38.

¹ Der Präventivmediziner erfüllt in der Gesundheitserziehung und in der Krankheitsverhütung folgende Aufgaben:

- a) Ausarbeitung von Vorschlägen zuhanden des zuständigen Departementes⁴⁷ und des Gesundheitsrates. Er kann bei der Durchführung mitwirken;
- b) Beratung von kantonalen und Gemeindeorganen;
- c) Unterstützung und Koordination von Aufklärung, Beratung und Schulung;
- d) Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere mit freipraktizierenden Ärzten, Zahnärzten und Apothekern.

² Er führt keine Krankenbehandlungen durch. Vorbehalten bleiben Gruppentherapien im Einvernehmen mit den behandelnden Ärzten.

b) Früherkennung von Krankheiten

Art. 39.

¹ Die Früherkennung von Krankheiten ist Sache der praktizierenden Ärzte und Zahnärzte.

² Der Präventivmediziner kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsrat bei der Früherkennung von Krankheiten mitwirken.

Beratungsstellen

Art. 40.

¹ Die politische Gemeinde unterstützt Beratungsstellen.

² Wo sie fehlen, fördert die politische Gemeinde ihre Gründung oder errichtet sie selbst.

III. Gesundheitspolizei

1. Medizinische Berufe und andere Berufe der Gesundheitspflege

Begriff

a) medizinische Berufe

Art. 41.

¹ Medizinische Berufe sind Arzt, Zahnarzt und Apotheker.

b) andere Berufe der Gesundheitspflege

Art. 42.

¹ Andere Berufe der Gesundheitspflege im Sinn dieses Gesetzes sind:

- a) Chiropraktor;
- b) Drogist;
- c) Ergotherapeut, Physiotherapeut, medizinischer Masseur;
- d) Hebamme, Krankenschwester, Krankenpfleger, Spitalgehilfin, technischer Operationsassistent;
- e) Diätassistent, medizinischer Laborant, medizinischer Laborist, Röntgenassistent;
- f) Arztgehilfin, Zahnarztgehilfin, Zahnhygienikerin, Apothekenhelferin;
- g) Psychologe, Psychotherapeut, Heilpädagoge, Audiometrist, Orthoptistin, Logopäde;
- h) Zahntechniker, Augenoptiker, Fachmann für Hörhilfen, Orthopädist;
- i) Fusspfleger;
- k)⁴⁸ Naturheilpraktiker.

² Die Regierung⁴⁹ kann durch Verordnung weitere Berufe bezeichnen.

Bewilligungen

a) Grundsatz

Art. 43.

¹ Einer Bewilligung bedürfen:

- a) die selbständige Abklärung und Behandlung von Krankheiten, von Verletzungen und von anderen körperlichen oder seelischen Gesundheitsstörungen;
- b) die Geburtshilfe;
- c) die Herstellung von Heilmitteln sowie Abgabe und Vertrieb im Gross- und Kleinhandel gemäss den Vorschriften der Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel⁵⁰ und den gestützt darauf erlassenen Bestimmungen.

b) medizinische Berufe

Art. 44.⁵¹

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Ausübung eines medizinischen Berufes wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

- a) ein eidgenössisches Diplom besitzt;
- b) handlungsfähig ist;
- c) gut beleumdet ist;
- d) die körperlichen und geistigen Voraussetzungen für die Berufsausübung erfüllt.

² Wenn die Versorgung der Bevölkerung durch Inhaber des eidgenössischen Diploms nicht gewährleistet ist, kann die Bewilligung nach Anhören der Berufsorganisation und der politischen Gemeinde auch dem Inhaber eines gleichwertigen ausländischen Diploms erteilt werden. Die Bewilligung kann befristet und mit Auflagen verbunden werden.

³ Die Erteilung der Bewilligung für Assistenten und Stellvertreter wird durch Verordnung geregelt.

c) Privatapotheken

Art. 45.

¹ Die Führung einer Privatapotheke zur Abgabe von Arzneimitteln an Patienten bedarf einer Bewilligung. Sie wird Ärzten und Zahnärzten erteilt, die für eine fachgemässe Lagerung, Überwachung und Abgabe der Arzneimittel Gewähr bieten.

² Die unmittelbare Anwendung am Patienten und die Abgabe in Notfällen sind nicht bewilligungspflichtig.

³ Verträge zwischen den Berufsorganisationen über die Sortimentszuteilung an Privatapotheken bedürfen der Genehmigung der Regierung⁵².

⁴ Die näheren Vorschriften werden nach Anhören der Berufsorganisationen durch Verordnung erlassen.

d) andere Berufe der Gesundheitspflege

Art. 46.

¹ Die Bewilligung für die selbständige Ausübung anderer Berufe der Gesundheitspflege wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

- a) ein schweizerisches Fähigkeitszeugnis besitzt;
- b) handlungsfähig ist;
- c) gut beleumdet ist;
- d) die körperlichen und geistigen Voraussetzungen für die Berufsausübung erfüllt.

² Auf Gesuchsteller mit ausländischem Fähigkeitszeugnis wird Art. 44 Abs. 2 dieses Gesetzes sachgemäss angewendet.

³ Im übrigen wird die Erteilung der Bewilligung durch Verordnung geregelt.

e) Erlöschen

Art. 47.

¹ Die Bewilligung erlischt mit:

- a) dem Verlust der Handlungsfähigkeit;
- b) dem im Strafverfahren ausgesprochenen Berufsverbot;
- c) schriftlich erklärtem Verzicht.

² Das zuständige Departement⁵³ kann das Erlöschen der Bewilligung durch Verfügung feststellen.

f) Entzug

Art. 48.

¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, insbesondere wenn:

- a) der Leumund in schwerer Weise getrübt ist;
- b) Berufspflichten trotz Verwarnung wiederholt schwer verletzt werden;
- c) der Beruf trotz körperlicher oder geistiger Unfähigkeit noch ausgeübt wird.

Berufsausübung

Art. 49.

¹ Die Ausübung der medizinischen Berufe und der anderen Berufe der Gesundheitspflege wird durch Verordnung geregelt.

² Diese enthält insbesondere Vorschriften über Tätigkeitsbereiche, Anforderungen und Pflichten.

³ Die Regierung⁵⁴ kann Regelungen schweizerischer oder kantonaler Fachorganisationen allgemeinverbindlich erklären.

Beistandspflicht und Notfalldienst

Art. 50.

¹ Ärzte, Zahnärzte und Apotheker haben in dringenden Fällen Beistand zu leisten und für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen.

2. Private Einrichtungen

Bewilligung

Art. 51.⁵⁵

¹ Der Betrieb privater Spitäler, psychiatrischer Kliniken, Laboratorien, medizinischer Institute und Hilfsbetriebe sowie Ausbildungsstätten für andere Berufe der Gesundheitspflege bedarf einer Bewilligung.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn sich Leiter und Mitarbeiter über die notwendigen fachlichen Fähigkeiten ausweisen, die erforderlichen Ausrüstungen vorhanden sind und eine gute Betriebsführung gewährleistet ist. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so wird die Bewilligung nach Verwarnung entzogen.

³ Im übrigen werden Erteilung und Entzug durch Verordnung geregelt.

3. Übertragbare Krankheiten

Massnahmen

Art. 52.

¹ Der Staat kann die Durchführung von Massnahmen zur Abwehr und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten den Gesundheitsbehörden der Gemeinden, Ärzten, Apothekern und gemeinnützigen Organisationen übertragen.

² Der Staat leistet Beiträge an die Kosten, die den Gemeinden oder den gemeinnützigen Organisationen entstehen.

³ Die Teilnahme an öffentlichen Impfungen ist freiwillig.

Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen

Art. 52bis.⁵⁶

¹ Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen ist verboten:

- a) auf öffentlichem Grund;
- b) auf privatem, von öffentlichem Grund her einsehbarem Grund;
- c) in und an öffentlichen Gebäuden von Kanton und Gemeinden;
- d) in und an Sportstätten.

Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoff

Art. 52ter.⁵⁷

¹ Es ist verboten, Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen abzugeben:

- a) an Personen unter 16 Jahren;
- b) durch Automaten, die Personen unter 16 Jahren zugänglich sind.

4. Vorkehren gegen Gesundheitsschädigungen

Vorschriften der Regierung⁵⁸

Art. 53.

¹ Die Regierung⁵⁹ erlässt durch Verordnung die zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen erforderlichen gesundheitspolizeilichen Vorschriften, insbesondere über:

- a) Unterhalt und Benützung allgemein zugänglicher Einrichtungen;
- b) die Ausübung von Gewerben.

Örtliche Vorkehren

Art. 54.

¹ Die politische Gemeinde trifft durch Reglement die in ihrem Bereich notwendigen Vorkehren gegen Gesundheitsschädigungen.

5. Heilmittelkontrolle⁶⁰

Interkantonale Vereinbarungen

Art. 54bis.⁶¹

¹ Der Staat kann interkantonalen Vereinbarungen über die Heilmittelkontrolle beitreten.

IV. Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 55.⁶²

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft:

- a) wer ohne behördliche Bewilligung einen medizinischen Beruf, einen anderen Beruf der Gesundheitspflege oder eine Heiltätigkeit ausübt;
- b) wer sich dafür empfiehlt;
- c) wer dabei Hilfe leistet;
- d) wer sonstwie den gesundheitspolizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes oder der gestützt darauf erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
- e) wer vorsätzlich oder fahrlässig Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an Personen unter 16 Jahren verkauft.

Beschlagnahme

Art. 56.

¹ Das zuständige Departement⁶³ kann bei Gefahr für die öffentliche Gesundheit beschlagnahmen:

- a) Einrichtungen oder Geräte, die einer verbotenen Tätigkeit dienen oder gedient haben;
- b) Stoffe, die unrechtmässig abgegeben worden oder zur unrechtmässigen Abgabe bestimmt sind.

² Es verfügt die Rückgabe, sobald keine Gefahr mehr besteht. Ist mit einer dauernden Gefahr zu rechnen, so verfügt es die Verwertung oder die Vernichtung. Der Eigentümer erhält den Verwertungserlös nach Abzug der Kosten.

³ Die Gesetzgebung über die Strafrechtspflege⁶⁴ bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 57.

¹ Es werden aufgehoben:

- a) das Gesetz über das Sanitätswesen vom 1. Januar 1894⁶⁵;
- b) das Nachtragsgesetz zum Gesetz über das Sanitätswesen vom 27. Dezember 1926⁶⁶;
- c) das Gesetz betreffend Schutzpockenimpfung vom 4. Januar 1886⁶⁷;

d) der Grossratsbeschluss betreffend Einteilung der Physikatsbezirke vom 14. Mai 1945⁶⁸.

Änderung bisherigen Rechts

a) Erziehungsgesetz

Art. 58.⁶⁹

1

b) Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeindekrankenhäuser

Art. 59.

Das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeindekrankenhäuser vom 16. April 1967⁷⁰ wird wie folgt geändert:

Im Titel sowie in Art. 1 Abs. 1 und 2, in Art. 2 erstem Satz und lit. b, in Art. 12 Abs. 2 und in Art. 14 lit. c werden die Worte «Gemeindekrankenhaus» und «Krankenhaus» unter Anpassung an den Text durch «Gemeindespital» und «Spital» ersetzt.

Art. 14 lit. a und d (neu).

¹ Die Gemeinden, die Beiträge aufgrund dieses Gesetzes beziehen, sind verpflichtet:

- a) eine Spitalkommission von fünf bis elf Mitgliedern einzusetzen, in welcher der Staat mit zwei bis drei Mitgliedern vertreten ist;
- b) für das Spitalpersonal die für das Staatspersonal geltenden Besoldungsansätze anzuwenden und die Personalvorsorge angemessen zu regeln.

c) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 60.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁷¹ wird wie folgt geändert:

Art. 59 Abs. 1 lit. c Ziff. 14bis.

¹ Sofern gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid kein anderes Bundesrechtsmittel als die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht offensteht, kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden gegen:

- c) Verfügungen und Entscheide der Regierung⁷² in folgenden Angelegenheiten:
 - 14bis. Verwertung und Vernichtung von im
Verwaltungsverfahren beschlagnahmten Geräten,
Einrichtungen und Stoffen;

Übergangsbestimmungen

a) Privatapotheken

Art. 61.

¹ Ärzte und Zahnärzte, die eine Privatapotheke geführt haben und sie gemäss Art. 45 dieses Gesetzes weiterführen wollen, haben innert sechs Monaten nach Vollzugsbeginn dieses Gesetzes um die Bewilligung nachzusuchen.

b) andere Berufe der Gesundheitspflege sowie private Einrichtungen

Art. 62.

¹ Innert dreier Monate nach Vollzugsbeginn dieses Gesetzes hat um eine Bewilligung nachzusuchen, wer:

- a) einen anderen Beruf der Gesundheitspflege ausgeübt hat und ihn gemäss Art. 46 dieses Gesetzes weiterhin ausüben will;
- b) eine private Einrichtung betrieben hat und sie gemäss Art. 51 dieses Gesetzes weiterhin betreiben will.

Vereinbarungen und Verträge

Art. 63.

¹ Die Regierung⁷³ kann im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz mit anderen Kantonen und Staaten Vereinbarungen sowie mit privaten Organisationen Verträge abschliessen.

Vollzugsbeginn

Art. 64.

¹ Die Regierung⁷⁴ bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

Schlussbestimmungen des II. NG vom 2. Juni 1991⁷⁵

II.

Das Gesetz über die Krankenversicherung vom 16. Oktober 1966⁷⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 41 Randtitel. Beiträge an Krankenkassen zur Ermässigung der Prämien für Kinder a) Grundsatz

Beiträge an Krankenkassen zur Unterstützung der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege

a) Grundsatz

Art. 44bis (neu).

¹ Der Staat gewährt den von ihm anerkannten Krankenkassen Beiträge an die Leistungen zur spitalexternen Pflege erkrankter Mitglieder.

² Die spitalexterne Pflege umfasst:

- a) Gemeindefürsorge;
- b) Hauspflege und Haushilfe.

³ Mitglieder, die nicht im Kanton St.Gallen wohnhaft sind, fallen für die Beitragsgewährung ausser Betracht.

b) Leistungen der Krankenkassen

Art. 44ter (neu).

¹ Die Regierung⁷⁷ setzt durch Verordnung Mindestleistungen und anrechenbare Höchstleistungen der Krankenkasse fest.

c) Beitragshöhe

Art. 44quater (neu).

¹ Der Beitrag beträgt 50 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen.

Schlussbestimmungen des IV. Nachtragsgesetzes vom 18. Juni 1998⁷⁸

II.

Das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeindespitäler vom 16. April 1967⁷⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2.

¹ An Neu- und Erweiterungsbauten und an deren Betrieb werden Beiträge ausgerichtet, wenn das Leistungsangebot mit dem kantonalen Leistungsauftrag übereinstimmt.

Art. 3 Abs. 3.

¹ Nicht anrechenbar sind:

- a) Kosten für Bauten, Einrichtungen und Anschaffungen, die zur Erfüllung des kantonalen Leistungsauftrages nicht notwendig sind;
- b) Gebühren;
- c) Kosten des künstlerischen Schmuckes;
- d) Kosten, die offensichtlich auf unsorgfältige Projektierung oder Mängel in der Bauleitung zurückgehen.

Art. 10 Abs. 2 lit. b.

¹ Nicht anrechenbar sind:

- b) Ausgaben, die zur Erfüllung des kantonalen Leistungsauftrages nicht notwendig sind, sowie unzweckmässige Ausgaben.

III.

Im Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979 und im Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeindespitäler vom 16. April 1967 wird «Regierungsrat» unter Anpassung an den Text durch «Regierung» ersetzt.

¹ nGS 15-33. Vom Grossen Rat erlassen am 9. Mai 1979; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28. Juni 1979; in Vollzug ab 1.

Juli 1980. Geändert durch Ziff. 4 des GRB über die Übernahme des Gemeindespitals Flawil durch den Staat vom 20. Juni 1986, nGS 21-128 (sGS 321.24); Ziff. 4 des GRB über die Übernahme des Gemeindespitals Rorschach durch den Staat vom 26. Mai 1988, nGS 23-75 (sGS 321.21); Ziff. 4 des GRB über die Übernahme des Gemeindespitals Altstätten durch den Staat vom 11. Januar 1990, nGS 25-78 (sGS 321.22); NG vom 21. Juni 1990, nGS 25-47; II. NG vom 2. Juni 1991; nGS 26-126; III. NG vom 16. Juni 1994, nGS 29-81; Art. 19 lit. b des EG zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995, nGS 30-121 (sGS 331.11); Abschnitt II Ziff. 8 des III. NG zum [VRP](#) vom 9. November 1995, nGS 31-27 (sGS 951.1); Art. 8 des EG zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung vom 9. Juni 1996, nGS 31-79 (sGS 315.1); IV. NG vom 18. Juni 1998, nGS 33-68; Art. 16 des Suchtgesetzes vom 14. Januar 1999, nGS 34-24 (sGS 311.2); Abschnitt II Ziff. 2 des NG zum [GG](#) vom 1. Juni 2000, nGS 35-49 (sGS [151.2](#)); Art. [20](#) des G über die Spitalverbunde vom 21. Juni 2002, nGS 37-84 (sGS [320.2](#)); Art. [19](#) des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 29. Juni 2004, nGS 39-117 (sGS [421.1](#)); Abschnitt I der V über die Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 6. Dezember 2005, nGS 41-5 (sGS [311.110](#)); V. Nachtrag vom 1. August 2006, nGS 41-51.

2 ABl 1978, 747.

3 sGS 111.1.

4 Gesundheit, SR 81.

5 Fassung gemäss NG.

6 Geändert durch G über die Spitalverbunde.

7 Geändert durch V über die Änderung des Gesundheitsgesetzes.

8 Gesundheitsdepartement; Art. 26bis [GeschR](#), sGS 141.3.

9 Geändert durch V über die Änderung des Gesundheitsgesetzes.

10 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, [SR](#) 311.0.

11 Gesundheitsdepartement; Art. 26bis [GeschR](#), sGS 141.3.

12 Gesundheitsdepartement; Art. 26bis [GeschR](#), sGS 141.3.

13 Geändert durch V über die Änderung des Gesundheitsgesetzes.

14 Geändert durch G über die Spitalverbunde.

15 Geändert durch EG zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung.

16 Gesundheitsdepartement; Art. 26bis [GeschR](#), sGS 141.3.

17 Aufgehoben durch EG zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung.

18 Aufgehoben durch EG zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung.

19 Geändert durch Suchtgesetz.

20 Eingefügt durch Bevölkerungsschutzgesetz, sGS [421.1](#).

21 Eingefügt durch II. NG.

22 Eingefügt durch Bevölkerungsschutzgesetz, sGS [421.1](#).

23 Geändert durch Bevölkerungsschutzgesetz, sGS [421.1](#).

24 Fassung gemäss II. NG.

25 Fassung gemäss II. NG.

26 Aufgehoben durch II. NG.

27 Fassung gemäss IV. NG.

28 Eingefügt durch IV. NG.

29 Fassung gemäss IV. NG.

30 Eingefügt durch IV. NG.

31 Fassung gemäss IV. NG.

32 Geändert durch G über die Spitalverbunde.

33 Geändert durch G über die Spitalverbunde.

34 Gesundheitsdepartement; Art. 26bis [GeschR](#), sGS 141.3.

35 Geändert durch G über die Spitalverbunde.

36 Eingefügt durch G über die Spitalverbunde.

37 Gesundheitsdepartement; Art. 26bis [GeschR](#), sGS 141.3.

38 sGS 962.1.

39 Fassung gemäss IV. NG.

40 Fassung gemäss IV. NG.

41 Eingefügt durch II. NG.

42 Eingefügt durch II. NG.

43 Eingefügt durch II. NG.

44 Aufgehoben durch EG zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung.

45 Gesundheitsdepartement; Art. 26bis [GeschR](#), sGS 141.3.

46 Eingefügt durch II. NG.

47 Gesundheitsdepartement; Art. 26bis [GeschR](#), sGS 141.3.

48 Eingefügt durch III. NG.

49 Fassung gemäss IV. NG.

50 sGS 314.11.

51 Geändert durch NG zum [GG](#).

52 Fassung gemäss IV. NG.

53 Gesundheitsdepartement; Art. 26bis [GeschR](#), sGS 141.3.

- 54 Fassung gemäss IV. NG.
- 55 Geändert durch Suchtgesetz.
- 56 Eingefügt durch V. Nachtrag.
- 57 Eingefügt durch V. Nachtrag.
- 58 Fassung gemäss IV. NG.
- 59 Fassung gemäss IV. NG.
- 60 Eingefügt durch NG.
- 61 Eingefügt durch NG.
- 62 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 63 Gesundheitsdepartement; Art. 26bis [GeschR](#), sGS 141.3.
- 64 sGS 962.
- 65 bGS 2, 3 (sGS 311.1).
- 66 bGS 2, 14 (sGS 311.11).
- 67 bGS 2, 55 (sGS 313.3).
- 68 bGS 2, 15 (sGS 311.15).
- 69 Überholt durch Art. 139 lit. a [VSG](#), sGS 213.1.
- 70 sGS 323.11.
- 71 sGS 951.1.
- 72 Fassung gemäss IV. NG.
- 73 Fassung gemäss IV. NG.
- 74 Fassung gemäss IV. NG.
- 75 nGS 26-126.
- 76 sGS 331.11.
- 77 Fassung gemäss IV. NG.
- 78 nGS 33-68.
- 79 sGS 323.11.